

**Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Zwickau sowie für Kindertagespflege
vom 09.11.2009**

in der Fassung der 10. Änderung

vom 30.09.2016

Inhaltsübersicht:

I.

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Gemeinnützigkeit
- § 2 Angebot

II.

Beiträge

- § 3 Elternbeiträge
- § 4 Beitragspflicht
- § 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht
- § 6 Entrichtung des Elternbeitrages
- § 7 Festsetzung des Verpflegungskostenersatzes
- § 8 Regelungen für Kinder, deren Erziehungsberechtigte außerhalb des Stadtgebietes von Zwickau wohnen
- § 9 Gastkinder

III.

Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss

- § 10 Aufnahmeverfahren
- § 11 Allgemeine Aufnahmebedingungen
- § 12 Ausscheiden
- § 13 Ausschluss

IV.

Sonstiges

- § 14 Öffnungszeiten
- § 15 Erkrankung der Kinder
- § 16 Haftung und Betreuung auf dem Weg
- § 17 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die in der Stadt Zwickau ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau angemeldet haben. Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.

Abs. 2

Diese Satzung gilt auch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Abs. 3

- a) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kindertageseinrichtungen“ der Stadt Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- b) Der BgA „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Zwickau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Angebot

Abs. 1

Die Stadt hält gemäß § 3 SächsKitaG das Angebot für Kinder zum Besuch einer Kindertageseinrichtung vor. Der Rechtsanspruch gemäß § 24 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) wird dabei von der Stadt Zwickau berücksichtigt und die erforderlichen Kapazitäten werden zur Verfügung gestellt.

Abs. 2

Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Stadt Zwickau den Erziehungsberechtigten die Betreuung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Im medizinisch begründeten Einzelfall kann eine Betreuung in Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus erfolgen.

Abs. 3

Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist. Dem spezifischen Förderbedarf ist Rechnung zu tragen.

Abs. 4

Für Schüler von Förderschulen erfolgt die Hortbetreuung bis zur Vollendung der 6. Klasse, in Ausnahmefällen auch für die 7. Klasse, wenn eine Sondergenehmigung vom Sächsischen Landesjugendamt vorliegt.

**II.
Beiträge**

**§ 3
Elternbeiträge**

Abs. 1

Gemäß § 15 SächsKitaG wird der ungekürzte Elternbeitrag jährlich festgesetzt. Er beträgt bei der Aufnahme des Kindes

- a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für die Betreuungszeit bis zu täglich neun Stunden 20,822 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
- b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt für die Betreuungszeit bis zu täglich neun Stunden 24,707 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
- c) von dessen Schuleintritt einschließlich Vorschulklassen bis zur Vollendung der 4. Klasse für die Betreuungszeit von täglich fünf Stunden bzw. sechs Stunden bei Frühhort 25,037 vom Hundert der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
- d) im Ausnahmefall ab dem 34. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für die Betreuungszeit bis zu 9 Stunden 24,707 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz bei der Betreuung in einem Kindergarten gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 SächsKitaG.

Die gültigen Elternbeiträge bestimmen sich nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Abs. 2

Ist ein Kind bis zu 4,5 Stunden in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um 50 vom Hundert des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern. Wird ein Kind länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern. Ist ein Kind regelmäßig länger als 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten aufgenommen, dann werden pro Mehrstunden 11,11 % des monatlichen Elternbeitrages zusätzlich erhoben. Ist ein Kind regelmäßig länger als 6 Stunden im Kinderhort aufgenommen, dann werden pro Mehrstunde 16,67 % des monatlichen Elternbeitrages zusätzlich erhoben.

Abs. 3

Ist ein Kind gelegentlich länger als die nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 festgelegten Regelbetreuungsstunden in Kinderkrippe oder Kindergarten aufgenommen, dann werden zusätzliche Entgelte pro angefangene Stunde nach Anlage 1a, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Abs. 4

Ist ein Kind gelegentlich länger als die nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 festgelegten Regelbetreuungsstunden im Hort aufgenommen, dann werden zusätzliche Entgelte pro angefangene Stunde nach Anlage 1a, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Abs. 5

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung gemäß § 14 dieser Satzung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 EUR für jede angefangene Viertelstunde erhoben. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden.

Abs. 6

In den Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort 6 Stunden. Eine regelmäßige Betreuung in den Ferien kann für den jeweiligen Ferienblock Frühjahr-/ Sommerferien und/ oder Herbst-/ Winterferien für die 7. und 8. Stunde gewählt werden. Für die Ferienbetreuung wird in den Monaten April und Oktober des Jahres jeweils der Elternbeitrag um 16,67 % bei 7 Stunden und weitere 16,67 % bei 8 Stunden angehoben.

Abs. 7

Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

Abs. 8

Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat, unabhängig davon welche Einrichtung das Kind besucht.

Abs. 9

- a) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.
- b) Ermäßigungen für Alleinerziehende und für Zwei- Eltern- Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vom Landkreis Zwickau gemäß Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege gewährt.

Abs. 10

Eltern des Kindes, die zusammenleben, werden beitragsgemäß wie Ehegatten erfasst.

Abs. 11

Für behinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen, die Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII erhalten, wird der Elternbeitrag in gleicher Höhe wie bei Erziehungsberechtigten nicht behinderter Kinder erhoben.

Abs. 12

Für Kinder in Kindertagespflege wird der Elternbeitrag in der Höhe festgesetzt, der dem für den Besuch einer Kindertageseinrichtung entspricht (§ 15 Abs. 3 SächsKitaG).

§ 4 Beitragspflicht

Abs. 1

Zahlungsverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten. Die Elternbeiträge sind für jeden Kalendermonat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Die Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Bleibt ein angemeldetes Kind der Einrichtung fern (z.B. durch Urlaub, Krankheit, Kur u.a.), ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Arbeitskämpfmaßnahmen. In anderen Fällen kann das Amt für Schule, Soziales und Sport bei Vorliegen einer besonderen Härte hiervon abweichen.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Abs. 1

Die An- und Abmeldung bzw. Ummeldung des Kindes in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung und bedarf der Schriftform.

Die Anmeldung ist in der Regel spätestens drei Monate vor Aufnahme des Kindes vorzunehmen. Ausnahmen können sein:

- sofortige Arbeitsaufnahme
- Arbeitsplatzwechsel
- Wohnortwechsel
- Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson
- Nicht vorhersehbare Härten

Die Ausnahmen sind analog für gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung sowie für das Ausscheiden eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung nach § 12 dieser Satzung anzuwenden.

Abs. 2

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung zum jeweiligen Monatsende gemäß § 12 dieser Satzung (Abmeldefrist vier Wochen).

Abs. 3

Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leiterin der Einrichtung mindestens einen Monat zuvor durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen.

§ 6 Entrichtung des Elternbeitrages

Abs.1

Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheides durch monatliche Überweisung an die Stadtverwaltung Zwickau. Bei entsprechendem Einverständnis der Zahlungsberechtigten kann der Einzug auch im Lastschriftverfahren erfolgen.

Abs. 2

Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag, der jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig ist.

Abs. 3

Der Elternbeitrag ist grundsätzlich in ungekürzter Höhe fällig.

§ 7

Festsetzung des Verpflegungskostenersatzes

Abs. 1

Der Verpflegungskostenersatz ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten.

Abs. 2

Die Erziehungsberechtigten haben den Verpflegungskostenersatz ungekürzt zu bezahlen.

§ 8

Regelungen für Kinder, deren Erziehungsberechtigte außerhalb des Stadtgebietes von Zwickau wohnen

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes von Zwickau haben, ist der Elternbeitrag gemäß § 3 dieser Satzung zu erheben.

§ 9

Gastkinder

Abs. 1

Erziehungsberechtigte können in Ausnahmefällen für ihr Kind tages- oder wochenweise einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

Abs. 2

Über die Aufnahme und mögliche Dauer entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Weisungen des Amtes für Schule, Soziales und Sport.

Abs. 3

Für die angemeldeten Tage werden Tages- oder Wochensätze entsprechend Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Abs. 4

Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Zwickau betreut.

III. Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss

§ 10 Aufnahmeverfahren

Abs. 1

Die Anmeldung hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Dabei ist zwingend die Vorlage der entsprechenden von der Stadt Zwickau ausgestellten Kinderbetreuungskarte erforderlich.

Abs. 2

Hierbei entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Weisungen des Amtes für Schule, Soziales und Sport über die Aufnahme des Kindes.

§ 11 Allgemeine Aufnahmebedingungen

Abs. 1

Über die Aufnahme des Kindes entscheidet nach Prüfung das Amt für Schule, Soziales und Sport. Es muss für die Einrichtung geeignet sein und in ihr gefördert werden können. Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist durch ärztliches Attest, das nicht älter als acht Tage sein darf, durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Darüber hinaus soll der Nachweis erbracht werden, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend die empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.

Abs. 2

Die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Zwickau können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde anzumelden. Über Ausnahmen entscheidet nach Prüfung das Amt für Schule, Soziales und Sport.

§ 12 Ausscheiden

Das Ausscheiden aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Ausscheiden gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 13 Ausschluss

Abs. 1

Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachtet werden,
- b) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
- c) das Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist,

d) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fern bleibt,

Abs. 2

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Amt für Schule, Soziales und Sport nach Anhörung der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Abs. 3

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaften leben. Die Nachweispflicht über den erforderlichen Gesundheitszustand zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

**IV.
Sonstiges**

**§ 14
Öffnungszeiten**

Abs. 1

Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Elternbeirat, dem Amt für Schule, Soziales und Sport der Stadt Zwickau und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt. Die gesetzlichen Betreuungszeiten werden in der Regel von Montag bis Freitag mindestens in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.

Abs. 2

Zur Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie werden die Betreuungszeiten in der Regel höchstens von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

Abs. 3

Abweichend zu der Regelung gemäß § 14 Abs. 2 werden im Bedarfsfall die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen höchstens von 05.30 Uhr bis 18.00 Uhr - jedoch nicht länger als 11 Betreuungsstunden - angeboten.

**§ 15
Erkrankung der Kinder**

Abs. 1

Erkrankungen der Kinder sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können. Medikamente werden auf Anweisung des Arztes verabreicht.

Abs. 2

Die Kinder sind vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, wenn von ihnen eine Infektionsgefahr ausgeht.

Abs. 3

Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung die Pflicht, das Amt für Schule, Soziales und Sport der Stadt Zwickau und das Jugendamt des Landkreises umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Haftung und Betreuung auf dem Weg

Abs. 1

Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten bzw. außerhalb hiervon nur bei von der Einrichtung ausdrücklich festgesetzten sonstigen Veranstaltungszeiten, die Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sind.

Abs. 2

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der kommunalen Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

Abs. 3

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Träger von Einrichtungen haften nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

Abs. 4

Die Kinder sind bei Beginn der Betreuungszeit, die die Erziehungsberechtigten festlegen, bei einer Erzieherin abzugeben, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 17 In-Kraft-Treten

.....

Neufassung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 24 vom 18.11.2009 Inkrafttreten: 01.01.2010
1. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 15 vom 28.07.2010 Inkrafttreten: 01.08.2010
2. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 15.12.2010 Inkrafttreten: 01.01.2011
3. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 06 vom 23.03.2011 Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2011
4. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 16.11.2011 Inkrafttreten: 01.01.2012
5. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 13 vom 20.06.2012 Inkrafttreten: 01.09.2012
6. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 05.12.2012 Inkrafttreten: 01.01.2013
7. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 04.12.2013 Inkrafttreten: 01.01.2014

- 8. Änderung:** Zwickauer Pulsschlag Nr. 1 vom 14.01.2015
Inkrafttreten: 01.02.2015
- 9. Änderung:** Zwickauer Pulsschlag Nr. 20 vom 07.10.2015
Inkrafttreten: 01.01.2016
- 10. Änderung:** Zwickauer Pulsschlag Nr. 20 vom 05.10.2016
Inkrafttreten: 01.11.2016

Anlagen

- Anlage 1: Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau
- Anlage 2: Elternbeitrag für die stunden-, tage- oder wochenweise Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau
- Anlage 3: Überblick über den voraussichtlichen Beginn des Schuljahres und die daraus resultierenden Zeiträume für das vorletzte und das letzte Kindergartenjahr vor Schulbeginn

Anlage 1

Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau

	Kinderkrippe				
	4,5	6 h	9 h	10 h	11 h
Zwei- Eltern-Familien					
für das älteste Kind	105,08 €	140,11 €	210,16 €	233,51 €	256,86 €
zweitälteste Kind	63,05 €	84,06 €	126,10 €	140,11 €	154,12 €
drittälteste Kind	21,02 €	28,02 €	42,03 €	46,70 €	51,37 €
Alleinerziehende					
für das					
älteste Kind	94,57 €	126,10 €	189,14 €	210,16 €	231,18 €
zweitälteste Kind	56,74 €	75,66 €	113,49 €	126,10 €	138,71 €
drittälteste Kind	18,91 €	25,22 €	37,83 €	42,03 €	46,24 €

	Kindergarten				
	4,5 h	6 h	9 h	10 h	11 h
Zwei- Eltern-Familien					
für das älteste Kind	58,32 €	77,75 €	116,63 €	129,59 €	142,55 €
zweitälteste Kind	34,99 €	46,65 €	69,98 €	77,75 €	85,53 €
drittälteste Kind	11,66 €	15,55 €	23,33 €	25,92 €	28,51 €
Alleinerziehende					
für das					
älteste Kind	52,48 €	69,98 €	104,97 €	116,63 €	128,29 €
zweitälteste Kind	31,49 €	41,99 €	62,98 €	69,98 €	76,98 €
drittälteste Kind	10,50 €	14,00 €	20,99 €	23,33 €	25,66 €

	Hort			
	5 h	6 h	7 h	8 h
Zwei- Eltern-Familien				
für das älteste Kind	56,86 €	68,23 €	79,60 €	90,97 €
zweitälteste Kind	34,12 €	40,94 €	47,76 €	54,58 €
drittälteste Kind	11,37 €	13,65 €	15,92 €	18,19 €
Alleinerziehende				
für das				
älteste Kind	51,17 €	61,41 €	71,64 €	81,88 €
zweitälteste Kind	30,70 €	36,84 €	42,98 €	49,13 €
drittälteste Kind	10,23 €	12,28 €	14,33 €	16,38 €

Anlage 1 a

Gelegentliche Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten

	pro angefangene Stunde
Kinderkrippe	5,34 €
Kindergarten	2,50 €
Hort	2,16 €

Anlage 2

Elternbeitrag für die Betreuung von Gastkindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Zwickau

	Tagessatz	Wochensatz
Kinderkrippe	5,00 € (4,5 Stunden) 6,67 € (6 Stunden) 10,01 € (9 Stunden)	25,00 € (4,5 Stunden) 33,35 € (6 Stunden) 50,05 € (9 Stunden)
Kindergarten	2,78 € (4,5 Stunden) 3,70 € (6 Stunden) 5,55 € (9 Stunden)	13,90 € (4,5 Stunden) 18,50 € (6 Stunden) 27,75 € (9 Stunden)
Hort	2,71 € (5 Stunden) 3,25 € (6 Stunden)	13,55 € (5 Stunden) 16,25 € (6 Stunden)

Anlage 3

Überblick über den voraussichtlichen Beginn des Schuljahres

Schuljahr	voraussichtl. Beginn des Schuljahres	Beginn der Beitragspflicht für Hortbetreuung
2014/2015	01.09.2014	01.09.2014
2015/2016	24.08.2015	01.09.2015
2016/2017	08.08.2016	01.08.2016
2017/2018	07.08.2017	01.08.2017